

Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum ThürSenMitwBetG – Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros Thüringen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros stimmt in großen Teilen dem Gesetzesentwurf zu. Generell ist festzustellen, dass bestehende Mängel und Schwächen des bisherigen Seniorenmitwirkungsgesetzes durch die nun vorliegende Neufassung verringert bzw. abgestellt werden und durch gesetzliche Festschreibungen ein konkreter Rahmen entsteht. Die im 7. Altenbericht der Bundesregierung „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“ geforderte Entwicklung der Strukturen der Sozialraum- und Gemeinwesenarbeit, wird mit dem Gesetz dahingehend Rechnung getragen, dass Partizipation, Mitwirkung und Mitverantwortung und Teilhabe Älterer gesetzlich verankert werden soll.

Zu Paragraph 1 Zielstellung

Die Seniorenbüros des Landes Thüringen, fördern und erweitern die aktive Lebensgestaltung und die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen, sowie über 350 Seniorenbüros in Deutschland es auch tun. Das Erfahrungswissen Älterer spielt eine große Rolle im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt, gerade um die Gräben zwischen Jung und Alt nicht größer werden zu lassen. Die meisten der Ziele des vorliegenden Entwurfes des ThürSenMitwBeG decken sich inhaltlich mit den Zielen, Aufgaben und der täglichen Arbeit in den Seniorenbüros. Der Gesetzentwurf regelt dies im Strukturellen, mit der Pflicht der Kommunen, Beteiligung nicht nur zu ermöglichen, sondern in den formulierten gesetzlichen Rahmen vorzuschreiben.

Zu § 2 Senioren und Seniorenorganisationen

Die Alterszuschreibung des Begriffs Senioren ist nicht nur in diesem Anhörungsverfahren umstritten. Eine generelle Festlegung „mit der Vollendung des 60. Lebensjahres“ ist doch ein wenig antiquiert. Immer mehr ArbeitnehmerInnen müssen weit über 65 Jahre arbeiten, wenn sie nicht empfindliche Einbußen beim Pensions- bzw. Rentenanspruch hinnehmen wollen. Auf der anderen Seite sind die Mehrzahl der heutigen 60 bis 65jährigen und häufig darüber hinaus, viel fitter, aktiver und auch in vielen Lebenseinstellungen jünger. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch in politischer Verantwortung sehr viele 60+ in Gemeinderäten, Stadträten, Kreistagen usw. sich ehrenamtlich engagieren und dies mit Wählerauftrag ein politisches Mandat ausüben. Dieses Bild zeigt sich selbstverständlich auch im beruflichen Umfeld, wer bezeichnet einen Arzt, Handwerker oder Ingenieur, der über 60 Jahre ist und voll im Arbeitsleben steht als Senior? Ein Anheben des Alterns auf 65 Jahre, hinsichtlich der Definition „Senioren“ ist da sicher zeitgemäß. Das Altersbild bedarf einer dringenden breiten gesamtgesellschaftlichen Diskussion. Auch das wurde schon im 6. Altenbericht der Bundesregierung thematisiert.

Die im Gesetzes Entwurf formulierte Definition von Seniorenorganisationen ist vollumfänglich und auch weit geöffnet worden. Dies ist sehr begrüßenswert, da es ein buntes Potpourri an Angeboten, an Beteiligungsmöglichkeiten, an Engagementförderung bis hin zu Hilfs- und

Unterstützungsangeboten in sehr unterschiedlichen Trägerschaften gibt.

Aus der erlebten Praxis ist die Irritation bekannt, ob Vertreter von Seniorenorganisationen, die jünger als 60 Jahre sind, die Zielgruppe Senioren adäquat in bestimmten Gremien, bspw. Landesseniorenrat vertreten können. Aus der Sicht der LaS Thüringen ist das völlig unproblematisch, in der Mehrzahl der Seniorenbüros in Thüringen arbeiten hauptamtlich wesentlich jüngere Menschen.

Zu § 3: Kommunale Seniorenbeiräte

Insofern die rechtliche Absicherung bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung nicht die kommunale Selbstverwaltung verletzt und eine mögliche Klagewelle droht, ist die gesetzliche Verpflichtung das Minimum an Beteiligungsmöglichkeit, welches die Kommunen anbieten müssen, gut.

Ob das zum stärkeren Bewusstsein für die Notwendigkeit der politischen Beteiligung auch bei den Seniorinnen und Senioren, die bisher noch keinen Seniorenberater haben, führt, bleibt abzuwarten und wird auch kritisch gesehen.

Aufgrund der Fülle von Aufgaben, die Seniorenbeiräte durchaus in ihrer Zuständigkeit haben und dem veränderten Lebensstil auch bei alten Menschen wäre es durchaus angeraten, für die Mitglieder des Seniorenrates auch mehr als eine/n StellvertreterIn zu wählen. Damit wird präventiv dafür gesorgt, dass bei längeren Zeitfenstern (Reisen, Großelternverpflichtungen, Krankheit etc.) die Arbeitsfähigkeit garantiert ist.

Zu § 4 Seniorenbeauftragte, Landesförderung

Auch in den bisherigen Stellungnahmen zur Thematik wird der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erneut kritisch gesehen.

Im vollumfänglichen Sinne ist das eher ein Hauptamt, es bedarf da immer Menschen, die sich mehr als engagiert einsetzen.

Diese zu finden, vor allem in den Kommunen, die zukünftig per Gesetz verpflichtet werden, wird als schwierig betrachtet.

Vor allem im ländlichen Raum, wo die Entfernungen ja auch wesentlich größer sind, als in einer Stadt, bedeutet dies einen immensen Zeitaufwand für das Ehrenamt. Dies wird wohl kaum von allen leistbar sein.

Formal wird dann das Gesetz nur dem Anspruch der politischen Beteiligung genüge getan haben.

Im Absatz 2 sollte die Einschränkung „...überwiegend die Senioren betreffend...“ herausgenommen werden. Eine generelle Beteiligungsmöglichkeit in Form von Stellungnahmen, Anhörungen in den jeweiligen Ausschüssen oder Kreistag/ Stadtrat etc. sind zu ermöglichen, das bedingt schon der Generationenzusammenhalt.

Zu Absatz 3

Die Begrifflichkeit „Seniorenbeauftragte/r sollte in der Durchführungsbestimmung mit Frist zur Änderung festgelegt werden, um eben genau das zu vermeiden, begriffliches Durcheinander.

Ehrenamt braucht Hauptamt, die ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten + Seniorenbeiräte bedürfen unbedingt eines Hauptamtes.

Seit vielen Jahren gibt es eine hauptamtliche Senioren- und Behindertenbeauftragte der Stadt

Weimar. Dieses Hauptamt, hier nur als exemplarisches Beispiel, muss dann eine Umbenennung der Stelle erfolgen.

Die Forderung im Absatz 4 zur Zusammenarbeit mit den bestehenden Seniorenbüros ist sehr gut. Allerdings sind Seniorenbüros keine politischen Gremien, sondern haben viele andere Aufgaben. Diese Schwerpunkte der Arbeit von Seniorenbüros, in ihrer Vielfalt und Buntheit sind zusammenfasst folgende:

Was ist ein Seniorenbüro? - (siehe BaS – Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros)

Die Arbeit eines Seniorenbüros beruht in erster Linie auf dem ehrenamtlichen Engagement älterer Menschen. Sie bedarf jedoch der sachkundigen Unterstützung hauptamtlicher Kräfte, die unter anderem insbesondere zur Sicherung der Kontinuität und der sachgerechten Qualität der Arbeit beitragen

Seniorenbüros fördern

- das bürgerschaftliche Engagement in der Lebensphase nach Beruf und Familie
- das soziale und generationsübergreifende Miteinander
- die selbständige Lebensführung älterer Menschen

Seniorenbüros bieten

- Information, Beratung und Vermittlung von älteren Menschen, die an freiwilligem Engagement interessiert sind
- Engagement Beratung und -förderung für Einrichtungen
- Qualifizierung Angebote, Begleitung der Freiwilligen Initiierung, Beratung und Unterstützung für Projekte
- Kooperation und Vernetzung mit Trägern, Unternehmen und Kommune
- Serviceleistungen und Umsetzung kommunaler Aufgaben im Bereich der offenen Altenhilfe und Öffentlichkeitsarbeit

Daraus ergeben sich, je nach den örtlichen Bedarfen und auch personellen Voraussetzungen viele Schnittstellen.

Zu § 5: Landesseniorenrat

Der Inhalt ist unstrittig.

Zu § 6: Mitglieder und Organe des Landesseniorenrates

Es ist begrüßenswert, das die unter Absatz 3 zu findende Regelung bis zu zehn Mitglieder und deren Stellvertreter, die Mitgliederversammlung bestimmt, wenn auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium.

„Die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben.“- Dieser Satz zu allgemein formuliert, denn „besondere Weise“, bedarf schon einen konkreten Regelungsbedarf.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros war bisher beratendes Mitglied im Landesseniorenrat. Aufgrund der Aufgabenvielfalt der Seniorenbüros vor Ort gehen die Mitglieder

der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros davon aus, auch zukünftig einen Sitz im Landesseniorenrat zu haben.

Zu §7: Aufgaben des Landesseniorenrates

Eine Erweiterung der Formulierung“ ...bei deren Belange von Senioren betroffen sind.“ Bedarf einer Konkretisierung.

Letztendlich, da schließt sich mein argumentativer Kreis, sind Senioren Menschen, die alle sehr individuell sind, verschiedene Lebensentwürfe haben und die ein ganz normaler Teil der Gesellschaft sind.

Der Landesseniorenrat soll sich überall einbringen können, bestimmte Themen, die speziell Fragen der SeniorInnen aufnehmen, wie die Pflege, Barrierefreiheit usw. sollten explizit aufgeführt werden.

Sprecherin der LaS Thüringen

Weimar, 12.06.2019